

## RESOLUTION 62/1

Verabschiedet auf der 25. Plenarsitzung am 15. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/478, Ziff. 6).

### **62/1. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebenundsechzigste Tagung<sup>1</sup>,

*erneut betonend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Libe-



die Bedingungen aller Unteraufträge den allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen und entsprechen müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Befugnis auszuüben und eine gründliche Überprüfung der Qualifikationen der im Auftrag des Baumanagers des Sanierungsgesamtplans unmittelbar an der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die Organisation beteiligten Unterauftragnehmer und der Identität der jeweiligen Unternehmensleiter vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, entsprechend Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen seine vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung für den Einsatz dieser Unterauftragnehmer zu erteilen, um die Integrität, Fairness und Transparenz des Beschaffungsprozesses zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Liste der von den Vereinten Nationen genehmigten Unterauftragnehmer auf der Website für den Sanierungsgesamtplan zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren und in künftige Fortschrittsberichte über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans Informationen über die Durchführung des Artikels 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen, einschließlich des Verfahrens für die Überprüfung und Genehmigung von Unterauftragnehmern durch die Vereinten Nationen, aufzunehmen;

24. *bekräftigt* Abschnitt XV ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

25. *bedauert* die Verzögerung bei der Ernennung des Beirats, um die sie in ihren Resolutionen 57/292 und 61/251 ersucht hat, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Einsetzung des Beirats unter Beachtung einer breiten geografischen Vertretung zu beschleunigen, damit dieser mit Vorrang seine Arbeit aufnehmen kann;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Beirat unter anderem das erforderliche Maß an technischer Aufsicht gewährt;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Erfahrungen verschiedener internationaler Organisationen zu betrachten, die Ad-hoc-Sachverständigenausschüsse mit dem Auftrag eingesetzt haben, zu technischen Aspekten ihrer Bau- und/oder Gebäudeinstandhaltungsprojekte Rat zu erteilen, und der Generalversammlung im Rahmen des anstehenden sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Beschlüsse zu etwaigen Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, vorzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die beschleunigte Strategie IV;

30. *ermächtigt* den Generalsekretär, dringend eine Vereinbarung über die für eine Renovierung des Sekretariatsgebäudes in einem Schritt erforderlichen zusätzlichen Ausweichräumlichkeiten einzugehen;

31. *billigt*

---